

**Die ärztliche Verschwiegenheitspflicht
Referat**

Von: Zeitlinger Andrea Matr. Nr. 7512045
SE: Recht, Medizin, Ethik
Leiter: Dr. Janko Ferk
Datum: 15.11.2006, Klagenfurt/Celovec

Aufbau des Referates:

1. Der Arzt des Vertrauens allgemein
2. Kurzer geschichtlicher Abriss
3. Rechtliche Situation
4. Beispiele wie es nicht sein soll aber nun mal immer wieder ist
5. Die Wahrheit und Vermittlung der Wahrheit, Praxis und Schwierigkeiten der Praxis.
6. Sanktionen und Konsequenzen bei Bruch der Verschwiegenheit

1. Der Arzt des Vertrauens:

Vertrauen“ spricht ein zentrales Element der Patient-Arzt-Beziehung und des Arztbildes an.

„Der ärztliche Beruf ist wunderlicher Natur, und immer wieder haben geistvolle Köpfe darüber nachgedacht, was eigentlich an diesem Gemisch von Wissenschaft, Kunst, Handwerk, Liebestätigkeit und Geschäft das Wesentliche ist.“ So beschreibt Hermann Kerschensteiner, Direktor des Krankenhauses München-Schwabing und Medizinhistoriker, der von 1873-1937 lebte

Die Prinzipien hierzu sind schon im ersten Epidemienbuch, einer der berühmtesten Schriften des Corpus Hippocraticum etwa 410 v. Chr., zu finden:

„Auf zweierlei kommt es bei der Behandlung von Krankheiten an: zu nützen oder nicht zu schaden. Unsere Kunst umfasst dreierlei: Die Krankheit, den Kranken und den Arzt. Der Arzt ist der Diener der Kunst. Der Kranke muss gemeinsam mit dem Arzt der Krankheit widerstehen.“

Der Arzt verpflichtet sich, ausschließlich dem Nutzen des Kranken zu dienen und sein Wissen nicht gegen ihn zu richten. Er verpflichtet sich gegenüber allen Kranken zu geschlechtlicher Abstinenz, zur Hilfe ohne Ansehen des sozialen Standes und er lehnt die Verabreichung tödlicher Mittel ab.

Voraussetzungen für das Vertrauen von Seiten des Patienten und seiner Angehörigen in den Arzt sind neben der Wahrung der Schweigepflicht - in erster Linie die Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit des Arztes. Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit inkludiert aber auch einen grundlegenden Respekt vor jenen Individuen welche sich Hilfe suchend an den Arzt wenden. Hier verschwiegen und vorsichtig zu sein ist ein wesentliches Element der Vermittlung von Respekt und Achtung den Betroffenen gegenüber.

2. Ein kurzer geschichtlicher Abriss:

Ein ältestes Dokument der Schweigepflicht gab es **um 800 v. Christi** (in Placzek *Das Berufsgeheimnis der Ärzte*, 1909, S..95). Hier heißt es:

„Die Vorgänge im Haus dürfen nicht ausgeplaudert, auch darf von einem dem Kranken etwas drohenden frühen Ende nichts mitgeteilt werden, wo es dem Kranken oder sonst jemand Nachteil bringen kann“

400 v.Ch. im Hippokratischen Eid wird wiederum die Verschwiegenheitspflicht zum Thema gemacht:

„Was ich bei der Behandlung sehe oder höre oder was ich an Dingen, die man nicht weitersagen darf, auch außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen erfahre: Schweigen will ich bewahren und als heiliges Geheimnis solches betrachten“

In der ersten österr. Strafrechtskodifikation der Constitutio Criminalis Theresiana 1768 sowie dem Strafgesetz Josef II 1787 gibt es keine strafrechtliche Absicherung der ärztlichen Schweigepflicht.

Im § 243 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen von 1803 erfolgte erstmals die Statuierung einer strafrechtlich abgesicherten Schweigepflicht für Ärzte. Der Arzt war jedoch der amtlich befragenden Obrigkeit gegenüber nicht schweigepflichtig. Die schlimmste Form der Nicht Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht trat in der Zeit des Nationalsozialismus an den Tag. 1934 trat das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Kraft. Darin wurde die Zwangssterilisation von Menschen mit Schwachsinn, Schizophrenie, Fallsucht, erblicher Blindheit, Taubheit, körperlicher Missbildungen oder schwerem Alkoholismus beschossen. 350.000 Menschen wurden unfruchtbar gemacht. Dies in normalen Kliniken und Arztpraxen des Deutsche Reiches.

Es wurden in weiterer Folge auch die Vernichtung lebensunwerten Lebens organisiert, dies erfolgte mittels der Aktion T4 von der Berliner Zentrale Tiergartenstrasse 4. An die 200.000 psychisch erkrankte Menschen wurden der Vernichtung zugeführt. Nachzulesen in Dörners Buch „Der Krieg gegen psychisch Kranke“.

Im Zuge der Strafrechtsreform 1974 ist mit Wirksamwerdung 1.1.1975 die Schweigepflicht in § 121 StGB verankert.

Motivation hierfür ist nicht die Theorie des individuellen Vertrauensverhältnisses welche nötig ist damit der Arzt alles über den Patienten und dessen leiden erfährt sondern:

Denn nur, wenn auf die Diskretion der Ärzte Verlass ist, darf man erwarten, dass die Kranken zum Arzt gehen. Daran aber, dass sie das tun, ist der Allgemeinheit dringend gelegen. Der Weg zur Gesundheit aller führt über die Gesundung des einzelnen..... (Bockelmann „Strafrecht des Arztes“, Stuttgart 1968, 34)

3. Rechtliche Situation:

3.1. Der Personenkreis für welchen die Schweigepflicht gültig ist::

- Ärzte
- Krankenschwestern
- Krankenhauspersonal bis zur Verwaltung
- OP Schwestern
- PsychologInnen
- PsychotherapeutInnen

- DSA im Gesundheitsbereich
- MA von Reha Einrichtungen
- Alle nach dem Ärztegesetz anerkannten medizinisch behandelnden Akteure, ausgenommen Natur und Wunderheiler, weil diese keine anerkannte Gruppe sind
- DentistInnen
- AmtsärztInnen (sind laut § 61 Ärztegesetz ausgenommen, ebenso Polizei, Militär und Arbeitsinspektionsärzte, diese unterliegen der amtlichen Schweigepflicht)
- Bei Amtsärzten ersetzt die Amtsverschwiegenheit die ärztliche Verschwiegenheit
- Krankenpfleger
- Hebammen
- Apotheker nach § 3 Apothekergesetz
- Personen welche berufstätig im Bereich der Kranken, der Unfall, der Lebens- und Sozialversicherung zu tun haben
- Hilfskräfte in all den genannten Bereichen
- PraktikantInnen und in Ausbildung befindliche Personen

3.2. Was beinhaltet die Verschwiegenheitspflicht:

Nach § 121 darf nichts was Kraft des Berufes in der jeweiligen Ordination, dem jeweiligen Krankenhaus oder der jeweiligen Gesundheitsorganisation der dort tätigen Person anvertraut wurde weitererzählt werden.

Die Verschwiegenheit umfasst auch Tätigkeiten außerhalb der üblichen Bereiche sofern der Konnex mit dem ärztlichen Beruf feststellbar ist, ebenso informelle Konsultationen und dies grundsätzlich auch gegenüber ÄrztekollegInnen

Nicht dass er/sie Patient ist

Nicht was er/sie hat

Nicht was er/sie gerade einnimmt

Nicht wie es ihm/ihr geht

Nicht wie lange er/sie noch leben wird sowie alle sonstigen

Wissensgegenstände dürfen nicht weitererzählt werden.

3.3. Eine Rechtfertigung des Geheimnisbruches im öffentlichen Interesse ist ebenso geregelt zum einen in

- Epidemiegesetz
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Tuberkulosegesetz
- Impfgesetz (TBC und Kinderlähmung)
- Plasmagesetz
- Arzneimittelgesetz
- Festgestellte oder vermutete Berufskrankheiten
- Personenstandsgesetz Tod Geburt
- Statistische Zentralamt Krebsberichtserstattung, Gesundheitsstatistik

Aids ist nicht meldepflichtig

Wenn medizinisch tätige Personen als Zeugen in einen Strafprozess aussagen müssen ist die Schweigepflicht aufgehoben.

Nicht aufgehoben ist sie in einen Zivilprozess oder Verwaltungsprozess.

Berechtigtes Durchbrechen der Schweigepflicht besteht auch im Zuge des subjektiven Rechtfertigungselementes.

- bei Gefahr einer Infektionskrankheit und die Einschätzung die Schweigepflicht zum Schutze der Bevölkerung zu durchbrechen.
- Wenn die Fahrtauglichkeit einer Person nicht gegeben ist, die Person nicht einsichtig ist und dennoch fahren will
- Bei gerichtlicher Durchsetzung einer seitens des Patienten offenen Honorarleistung
- Bei nötiger Verteidigung gegen einen Kunstfehlerwurf
- Bei Gefahr der Selbst- und Fremdverletzung einer Person

Wenn der oder die Patientin einer Aufhebung der Schweigepflicht zustimmt.

4. Beispiele wie es nicht sein soll aber nun mal immer wieder ist

Der langjährige Hausarzt und mittlerweile Freund von Hr. X trifft ihn in der Sauna und erzählt ihm dass dessen Sohn bei ihm war weil er einen Schatten auf der Lunge hatte. Beide sind sich einig dass dies von der blöden Raucherei kommt.

Beate 14 Jahre geht zur Gynäkologin um sich die Pille verschreiben zu lassen. Die Frauenärztin kennt die Mutter und ruft sie nach den Termin an.

Im Gegensatz zur Geschäftsfähigkeit sind für die Einwilligungsfähigkeit keine gesetzlichen Altersgrenzen vorgesehen. Nach der Rechtsprechung kommt es darauf an, ob der Jugendliche „nach seiner geistigen und seelischen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestaltung zu ermessen vermag“. Dazu ist es auch notwendig, dass die Jugendliche das Aufklärungsgespräch versteht, in der Lage ist, weiterführende Fragen zu stellen oder den Arzt auf Besonderheiten ihres Lebensumstandes hinzuweisen. Wichtig ist, dass die Jugendliche die empfangene Information verarbeiten und für ihre Entscheidung berücksichtigen kann (Frauenarzt 44, 2003)

Der Arzt / die Ärztin kann im Interesse seiner minderjährigen Patientin auch gegenüber ihren Eltern zur Verschwiegenheit verpflichtet sein. Ist die Minderjährige eindeutig einwilligungsfähig, kann sie darauf bestehen, dass ihre Eltern in die Therapie nicht eingeschaltet werden. Dann ist der Arzt / die Ärztin zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf auch den Eltern keine Auskunft geben. (ebenda)

Im Wartezimmer eines Allgemeinmediziners sitzt Fr. F., die mit der Sprechstundenhilfe bekannt ist und bittet diese beim Lungenfacharzt mittels Fax den

Befund Ihres 18 Jahre alten Stefans anzufordern. *(Ist unzulässig, ginge nur mit schriftlicher Vollmacht durch den Sohn)*

Eine Sprechstundenhilfe des Allgemeinmediziners am Land bekommt ein Fax eines Psychiaters aus Graz, dieser faxt den Befund des Jürgen welcher 22 Jahre alt psychisch erkrankt ist. Bei Ihr sitzt neben anderen PatientInnen auch die Mutter Jürgens. Die Sprechstundenhilfe besorgt und bedauernd spricht: „jetzt verstehe ich warum es Ihnen dauernd so schlecht geht Ihr Sohn hat ja eine Schizophrenie“. *(Damit weiss es der ganze Ort!!!!)*

Der Betriebsarzt einer großen Firma wird von einem Angestellten welcher sich verletzt hat im Zuge der Verarztung drauf hingewiesen dass er HIV positiv sei. Der Betriebsarzt meldet dies der Firmenleitung weiter. *(Ist nicht gestattet.)*

Im Spital nach einer schwierigen Operation des Hr.X sind die Familie und engere Verwandte gerade zu Besuch. Es kommt das Team der Visite, der Oberarzt F. beginnt mit den Patienten dessen Operationsverlauf sowie die Diagnose zu erörtern ohne die Familie hinaus zu schicken. *(Ist unzulässig, hier wird die Intimsphäre des Patienten zudem verletzt)*

Eine Familie sitzt im Schweizerhaus und isst. Dabei erzählt ein Familienmitglied von zwei seiner letzten Operationen wobei er die Namen der Betroffenen nennt weil die ganze Familie diese eh kennen. *(Bei Verstößen gegen die Schweigepflicht kann nur der Betroffene bei dem die Verschwiegenheit durchbrochen wurde Anzeige erstatten)*

Ins UKH wird ein 8 jähriges Mädchen mit Kopfverletzungen eingeliefert. Der Vater welcher sie begleitet schildert, dass das Mädchen die Stiege hinuntergefallen sei, sie sei über den eigenen Rock gestolpert. Der Arzt bemerkt im Zuge der Untersuchung blaue Flecken an den Oberschenkeln sowie ein sonderliches Verhalten des Mädchens bei der Untersuchung an sich. Er informiert die Fürsorge nicht weil er den Vater kennt obwohl eine Kollegin den Verdacht auf Missbrauch äußert.

Nach § 27 Ärztegesetz ist der Arzt verpflichtet bei der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten

„wenn er in Ausübung seines Berufes Anzeichen dafür feststellt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder die schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) eines Menschen herbeigeführt worden ist, oder dass durch das Quälen oder Vernachlässigen eines Unmündigen, Jugendlichen oder Wehrlosen dieser am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt worden ist.

Ein Arbeiter wird nach einem Arbeitsunfall eingeliefert, er hat sich bei einer Presse verletzt. Die Betriebsleitung, damit die Arbeit schneller gehe hat den Unfallschutz abmontieren lassen. Der Arbeiter ersucht keine Meldung zu machen. Der Arzt erstattet Bericht an die Versicherung. *(Er ist verpflichtet dazu)*

Der Bürgermeister des Ortes XYZ war in Thailand auf Urlaub und kommt mit Typhus in die Praxis. Er befürchtet um sein Ansehen und ersucht den Arzt nichts zu melden. Der Arzt willigt ein. *(Nach Typhusgesetz muss er den Fall melden)*

Zwei Kollegen treffen sich auf einer Party, der eine erzählt von seinen Schwierigkeiten beim Heilungserfolg von Fr. Mustermann. Er hat die Röntgenbilder und Befunde im Auto und holt sie nur schnell um den anwesenden Kollegen um fachlichen Rat zu bitten. *(Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber KollegInnen dies ist wichtig)*

und wird selten mitbedacht, gerade ältere Mediziner glauben noch immer von Kollege zu Kollege kann man über jeden Pat. reden)

Der Amtsarzt der Gemeinde X erfährt von gesundheitlichen Problemen einer ansässigen teilentmündigten Person. Er gibt die Info an die Sprengelsozialarbeiterin weiter mit dem Ersuchen hier Unterstützung walten zu lassen. *(Ist gestattet hier greift die Amtsverschwiegenheit)*

In der Station X kommt es das zweite Mal die Woche vor dass aus einen nahen Pflegeheim Betroffene wund und verdreckt eingeliefert werden und medizinische Hilfe benötigen. Es wird der zuständige Allgemeinmediziner welcher die Heime inne hat informiert und ersucht besser auf die Pflege zu achten. Eine Woche später kommt wieder ein Fall einer verwahrlosten und wund gelegenen Person herein. Der Arzt will den Kollegen nicht auf den Schlips treten und ruft ihn auch nicht an weil es eh keinen Sinn hat. Eine Krankenschwester meldet es an das Sozialreferat der Stadt. *(Ist erlaubt gemäß § 27 ÄrzteG siehe weiter oben)*

Eine Gruppe von FachärztInnen sitzt bei einem gemütlichen Essen zusammen, eine Frau kommt an den Tisch, Sie ist die Freundin einer der ÄrztInnen. Die beiden reden miteinander über eine geplante Segelreise kommenden Monats. Dann geht die Frau, der Onkologe am Tisch wendet sich an die zurückbleibende Fachärztin und meint , die ist eine nette die habe ich seit kurzen in Behandlung. *(Damit weiß zudem dass allen nun wissen dass die Pat. bei dem Arzt ist vor allem auch noch was die Person haben könnte es ist unzulässig!!!)*

Hr. X muss zweimal die Woche an die Dialyse und wartet auf eine Spenderniere. Endlich bekommt er eine zugesagt. Er will wissen wer die Person ist welche das Organ zur Verfügung gestellt hat um sich bei der Familie zu bedanken. Die Diensthabende Turnusärztin verrät Ihn den Namen und die Adresse. *(Ist unzulässig)*

Im Ausland lebende Kinder erkundigen sich nach dem Gesundheitszustand der Mutter

Lösung: Die Patientin muss selbst gefragt werden, ob eine Auskunft erteilt werden darf. Die ärztliche Schweigepflicht bezieht sich auch auf das Verhältnis zu Angehörigen der jeweiligen Patientin. Nur in seltenen Not- und Ausnahmefällen darf die Verschwiegenheit dem Ehegatten seines Patienten oder den Kindern gegenüber gelockert werden. So darf beispielsweise auch eine Rechnung mit entsprechender Diagnose nur an die Patientin selbst und nicht an den hauptversicherten Ehegatten geschickt werden.

5. Die Wahrheit und Vermittlung der Wahrheit, Praxis und Schwierigkeiten der Praxis.

Die Beziehungen von Patient und Arzt sind unterschiedlich, je nachdem wie weit der Patient an Entscheidungen über Wahl und Durchführung medizinischer Maßnahmen beteiligt ist bzw. sich beteiligen kann oder möchte.

Drei Handlungskonzepte lassen sich unterscheiden:

Das arztzentrierte Konzept:

Der Patient ist ausschließlich oder überwiegend Objekt der Behandlung durch einen Experten;

Das patientenorientierte Konzept:

Der Arzt versteht sich als aktiver und kompetenter Berater, der dem Patienten und seinen Angehörigen Entwicklungs- und Entscheidungsmöglichkeiten eröffnet;

Das selbsthilfezentrierte Konzept:

Wesentliches Element ist die Selbst und Laienhilfe. Der Arzt ist hier nur indirekt und ohne Verantwortung für den Patienten tätig. (Dies kennzeichnet z.B. die Empowermentbewegung in den USA und der Psychiatrie)

Welche Informationen sollen wie und wann an Patienten oder Angehörige weitergegeben werden?

Darf ein Arzt Patienten oder Angehörige belügen, wohl wissend, dass die objektiv korrekte, direkte, offene und ehrliche Mitteilung eines Befundes das Befinden des Patienten oder seiner Angehörigen sehr negativ beeinträchtigen kann?

Die Fähigkeit von Patienten und Angehörigen einerseits die Wahrheit zu erfahren und die Richtigkeit für den Arzt andererseits, die Wahrheit zu sagen, werden von ganz unterschiedlichen Faktoren bestimmt.

Von Seiten der Patienten oder Angehörigen sollte der Wunsch nach Information ausgedrückt oder erkennbar sein.

Selbst bei explizitem Wunsch nach wahrheitsgemäßer Information muss jedoch für jede Situation erneut und individuell abgeschätzt werden, inwieweit und in welchem Detail Informationsbedarf und wie diesem Bedürfnis individuell und situationsgerecht nachgekommen werden kann und soll.

Ziel des Arztes sollte sein, dem Patienten und den Angehörigen die volle Wahrheit zu sagen ohne jedoch damit das Befinden des Patienten selbst oder seiner Angehörigen negativ zu beeinflussen.

Bei schweren, gefährlichen Erkrankungen, wie Schlaganfall, Herzinfarkt, psychische Erkrankungen. müssen nahe Angehörige oft über die Art der Krankheit und die unmittelbare Gefährdung des Lebens des Betroffenen informiert werden. Im Verlauf einer Erkrankung bzw. von deren Behandlung müssen etwaige Komplikationen der weiterreichenden therapeutischen Entscheidungen, wie etwa auch die Einstellung therapeutischer Hilfe, mit den unmittelbar verantwortlichen Personen besprochen werden.

6. Strafrechtliche Konsequenzen bzw. Sanktionen

Vor 1975 drohte einem Arzt, der die Schweigepflicht durchbrach, beim ersten Mal die Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr und das dritte Mal auf immer.

Das geltende StGB verzichtet auf die besondere Strafe des Berufsverbotes, dieses ist im Ärztegesetz geregelt.

Nach § 121 StGB erfolgt eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen. Wenn § 121/2 zutrifft kann sogar eine Freiheitsstrafe bis zu einen Jahr verhängt werden.

Die Geldstrafe kann immerhin bis zu 117.729 € betragen.

Literatur:

Klaus, ärztliche Schweigepflicht, Wien 1991

Bockelmann, Strafrecht des Arztes, Stuttgart 1968

Bartsch, Ärztliche Schweigepflicht und Zeugnisverweigerung im Strafprozess, München 1971

Dörner, Der Krieg gegen psychisch Kranke, 1991

Placzek Das Berufsgeheimnis der Ärzte, 1909